

# Migros Bank (Lux) Fonds

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht, Oktober 2017

## Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Aktien erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes (der «**Prospekt**») sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauffolgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind. Die Aktien der Teilfonds von Migros Bank (Lux) Fonds sind zurzeit nicht an der Börse von Luxemburg notiert.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien von Migros Bank (Lux) Fonds (die «**Gesellschaft**») kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Aktien dieser Gesellschaft dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Anlegern, die US-Personen sind, dürfen keine Anteile dieses Anlagefonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902[k]) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7[a][1][iv]) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in den [Fonds] investieren können.

## Management und Verwaltung

### Gesellschaftssitz

33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, und ab dem Transfer 2C, rue Albert Borschette, L-1246 Luxembourg

### Verwaltungsrat

Präsident	Markus Werner Maag Leiter Private Kunden Migros Bank AG Seidengasse 12 CH-8021 Zürich
Vizepräsident	Peter Lämli Leiter Tresorerie Migros Bank AG Seidengasse 12 CH-8021 Zürich
Mitglied	Markus Wattinger Leiter Investment Office Migros Bank AG Seidengasse 12 CH-8021 Zürich
Mitglied	Günter Lutgen Executive Director UBS Europe SE, Luxembourg Branch 33A, avenue J.F. Kennedy L-2010 Luxembourg

### Verwaltungsgesellschaft

UBS Third Party Management Company S.A. (die «**Verwaltungsgesellschaft**»), mit Sitz in Luxemburg, 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, ab dem 27. Januar 2006 unter der Handelsregisternummer R.C.S. Luxembourg B 45991 geführt, wurde ursprünglich unter dem Namen «Schroeder Münchmeyer Hengst Investment Luxembourg S.A.», am 23. Dezember 1993, in Form einer Luxemburger Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet.

Die abgeänderte Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» (nachstehend als «Mémorial» bezeichnet) am 13. Mai 2006 veröffentlicht. Die konsolidierte Fassung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg zur Einsicht hinterlegt worden. Ferner ist die Satzung am 7. Oktober 2006 geändert worden. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht ausschliesslich in der Gründung, Promotion, dem Vertrieb, der Administration, Verwaltung, Beratung von Anlagefonds Luxemburger Rechts sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Fonds.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft wurde am 27. Januar 2006 von CHF 250 000 auf CHF 1 750 000 erhöht. Dieses Kapital wurde vollständig eingezahlt. Die komplette Liste der von der Verwaltungsgesellschaft betreuten Fonds kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Gemäss der auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vereinbarung über Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft mit Wirkung vom 1. Mai 2014 wurde Letztere durch die Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft von Migros Bank (Lux) Fonds bestellt und insbesondere mit der Anlageverwaltung, der Zentralverwaltung und dem Vertrieb betraut. Die Verwaltungsgesellschaft kann eigenverantwortlich eine oder mehrere Aufgaben zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung an Dritte übertragen.

### Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident	Eugène del Cioppo Executive Director UBS Fund Management Switzerland AG
Mitglieder	André Müller-Wegner Managing Director UBS AG
	Gilbert Schintgen Managing Director UBS Fund Management Luxembourg S.A.
	Andreas Schlatter Independent Director

### Verantwortliche für das Tagesgeschäft der Verwaltungsgesellschaft

Olivier Humbert	Director UBS Third Party Management Company S.A.
Andrea Papazzoni	Director UBS Third Party Management Company S.A.

### Portfolio Manager

Migros Bank (Lux) Fonds 30	
Migros Bank (Lux) Fonds 40 (EUR)	
Migros Bank (Lux) Fonds 50	
Migros Bank (Lux) Fonds InterBond	Migros Bank AG
Migros Bank (Lux) Fonds InterStock	Seidengasse 12
Migros Bank (Lux) Fonds SwissStock	CH-8021 Zürich

Der Portfolio Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft (der «**Verwaltungsrat**»), mit der Verwaltung des Wertpapierportefolles beauftragt und führt alle diesbezüglichen Transaktionen aus, unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen.

Die Migros Bank AG («Migros Bank») wurde 1958 in Zürich gegründet und ist heute nach den Gesetzen der Schweizerischen Eidgenossenschaft organisiert. Sie besteht für eine unbestimmte Zeitdauer und hat ihr Domizil in der Seidengasse 12, CH-8021 Zürich.

#### Depotbank und Hauptzahlstelle

Gemäss einem Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag vom 13. Oktober 2016 (der «**Depotbankvertrag**») wurde UBS Europe SE, Luxembourg Branch, zur Depotbank der Gesellschaft ernannt (die «**Depotbank**»). Die Depotbank wird auch als Hauptzahlstelle agieren.

Die Depotbank ist eine Luxemburger Zweigstelle der UBS Europe SE, eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 58164. UBS Europe SE, Luxembourg Branch, befindet sich in 33A, avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Grossherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 209.123.

Gemäss dem Depotbankvertrag wurde die Depotbank für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (das «**Gesetz von 2010**») und des Depotbankvertrags ernannt. Die von der Depotbank verwahrten Vermögenswerte werden von der Depotbank oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet, es sei denn, eine derartige Wiederverwendung ist ausdrücklich durch das Gesetz von 2010 gestattet.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäss den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäss den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Verwahrfunktionen in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können. Die Depotbank ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten Organisation, und bietet vollumfängliche Dienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Wertpapier- und Emissionsgeschäft, Anlageverwaltung sowie Finanzdienstleistungen an und ist einer der Hauptakteure des globalen Finanzmarktes. Daher können sich potenzielle Interessenkonflikte durch die Übertragung ihrer Verwahrfunktionen ergeben, da die Depotbank und die mit ihr verbundenen Personen in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv sind und unterschiedliche Interessen verfolgen können. Anleger können kostenfrei weitere Informationen erhalten, indem sie ihre Anfrage schriftlich an die Depotbank richten. Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, ernennt die Depotbank keine Unterverwahrstellen und erlaubt nicht die Ernennung von weiteren Delegierten, welche Teil der UBS-Gruppe sind, es sei denn, eine derartige Ernennung ist im Interesse der Aktionäre und kein Interessenkonflikt wurde zum Zeitpunkt ihrer Ernennung der Unterverwahrstelle oder weiterer Delegierter festgestellt. Unabhängig davon, ob eine Unterverwahrstelle oder ein weiterer Delegier-

ter Teil der UBS-Gruppe ist, wendet die Depotbank dasselbe Mass an Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an, sowohl in Bezug auf die Auswahl und Ernennung als auch in Bezug auf die regelmässige Überprüfung der entsprechenden Unterverwahrstelle oder des weiteren Delegierten. Darüber hinaus werden die Bedingungen jeglicher Ernennung einer Unterverwahrstelle oder eines weiteren Delegierten, welche Teil der UBS-Gruppe sind, als normale Geschäftsbedingungen ausgehandelt, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen und dieser nicht beigelegt werden können, so werden dieser Interessenkonflikt und die diesbezüglich getroffenen Massnahmen den Aktionären mitgeteilt. Eine aktuelle Liste sämtlicher durch die Depotbank übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und weiterer Delegierter ist auf der Website <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html> veröffentlicht.

Die Depotbank darf, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Gesellschaft verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Gesellschaften den in Artikel 34bis Absatz 3, Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Gesellschaft nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlandes gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Gesellschaften gibt, die die genannten Anforderungen erfüllen. Um sicherzustellen, dass ihre Aufgaben nur an solche Unterverwahrstellen übertragen werden, welche einen angemessenen Schutzstandard gewährleisten, hat die Depotbank sowohl bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, als auch bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der nach dem Gesetz von 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Insbesondere ist jegliche Übertragung nur dann möglich, wenn die Unterverwahrstelle zu jeder Zeit während der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben gemäss dem Gesetz von 2010 die Vermögenswerte der Gesellschaft von denjenigen der Depotbank und denjenigen der Unterverwahrstelle trennt. Die Haftung der Depotbank bleibt von einer etwaigen Übertragung unberührt, wenn nicht das Gesetz von 2010 oder der Depotbankvertrag etwas anderes bestimmen.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr oder einer Unterverwahrstelle im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der delegierten Verordnung (EU) der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Unterverwahrstellen verwahrt werden. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen waren. Die Depotbank haftet der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Pflicht der Depotbank gemäss anwendbarem Recht, insbesondere dem Gesetz von 2010 und/oder dem Depotbankvertrag, eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten per eingeschriebenem Brief kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder einer Kündigung durch die Gesellschaft muss die Depotbank vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine andere Depotbank ersetzt werden, an welche die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welche die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft eine solche andere Depotbank nicht rechtzeitig ernennt, kann die Depotbank der Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachstehend als «**CSF**» bezeichnet) die Situation melden.

#### Administrationsstelle

UBS Fund Services (Luxembourg) S.A., 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg (B.P. 91, L-2010 Luxembourg) und, ab dem 1. Oktober 2017 oder später, Northern Trust Global Services Limited, Luxembourg Branch, 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Senningerberg (der «**Transfer**»).

Anteilinhaber können den Internetseiten <http://www.ubs.com/funds> und <https://www.notherntrust.com/about-us/news> Informationen über den genauen Zeitpunkt des Transfers entnehmen.

Die Administrationsstelle ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Domizilierung, die

Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Meldewesen.

#### Abschlussprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative  
2, rue Gerhard Mercator  
B.P. 1443  
L-1014 Luxembourg

#### Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative,  
2, rue Gerhard Mercator  
B.P. 1443  
L-1014 Luxembourg

#### Zahlstellen

Migros Bank AG, Seidengasse 12, CH-8021 Zürich, sowie ihre Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

#### Vertriebsstellen und Vertriebssträger, im Prospekt Vertriebsstellen genannt

Migros Bank AG, Seidengasse 12, CH-8021 Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

#### Profil des typischen Anlegers

Die Teilfonds eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Teilfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

#### Historische Performance

Die historische Performance der einzelnen Teilfonds ist in den wesentlichen Informationen für den Anleger zum jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

#### Risikoprofil

Die Investitionen der Teilfonds können grösseren Schwankungen unterliegen, und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer gekauften Aktie der SICAV nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können, sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Unternehmensspezifische Veränderungen
- Veränderungen der Zinssätze
- Veränderungen von Wechselkursen
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z.B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert des Teilfonds teilweise zu mindern.

#### Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagen verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu kontrollieren und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit den derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreitet. Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewendet werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds in angemessener Weise erfasst werden.

Im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft der CSSF regelmässig über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren.

#### Vergütungspolitik

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik eingeführt, deren Ziele es sind, sicherzustellen, dass die Vergütung mit den anwendbaren Vorschriften einhergeht, insbesondere mit den Voraussetzungen laut (i) der UCITS-Richtlinie 2014/91/EU, dem finalen ESMA-

Bericht bezüglich solider Vergütungspolitiken unter der UCITS- und AIFMD-Richtlinie, veröffentlicht am 31. März 2016, (ii) der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds, umgesetzt durch das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in der jeweils geltenden Fassung, den ESMA-Richtlinien bezüglich solider Vergütungspolitiken zu AIFM, veröffentlicht am 11. Februar 2013, und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 bezüglich Richtlinien betreffend die Vergütungspolitiken des Finanzsektors, ausgestellt am 1. Februar 2010; sowie die Bedingungen der Rahmen-Vergütungspolitik der UBS AG zu erfüllen. Diese Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungspolitik fördert ein solides und effektives Risikomanagement, steht im Einklang mit den Interessen der Anleger und wirkt einer Risikobereitschaft entgegen, welche unvereinbar mit dem Risikoprofil oder den Gründungsunterlagen der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) / Alternativer Investmentfonds (AIF) ist.

Die Vergütungspolitik fördert darüber hinaus die Einhaltung der Strategien, Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW/AIF, einschliesslich der Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Ferner liegt der Schwerpunkt dieses Ansatzes unter anderem auf:

- der Leistungsbewertung, welche sich auf einen mehrjährigen Rahmen stützt entsprechend der den Anlegern des Teilfonds empfohlenen Halte-dauer, um sicherzustellen, dass sich der Bewertungsprozess an längerfristigen Leistungen der Gesellschaft und ihrer Investmentrisiken orientiert und dass die tatsächliche Zahlung von leistungsabhängigen Vergütungsbestandteilen über den gleichen Zeitraum verteilt wird;
- der Vergütung aller Mitarbeiter, welche im angemessenen Gleichgewicht zwischen festen und variablen Bestandteilen steht. Der feste Vergütungsbestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung aus und erlaubt eine vollständig flexible Bonuspolitik, einschliesslich der Möglichkeit, keine variable Komponente der Vergütung zu zahlen. Die Festvergütung wird unter Berücksichtigung der Rolle des einzelnen Arbeitnehmers, einschliesslich seiner Verantwortung und der Komplexität seiner Arbeit, der Leistung und lokaler Marktbedingungen bestimmt. Ausserdem sei darauf verwiesen, dass das Unternehmen nach eigenem Ermessen manchen Arbeitnehmern Lohnzusatzleistungen bieten kann, die ein integraler Bestandteil der Festvergütung sind.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen der UCITS-Richtlinie 2014/91/EU aufgeführt.

Weitere Informationen bezüglich der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf eine Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden, Angaben zu den Personen, welche für die Vergabe der Vergütung und der Leistungen verantwortlich sind, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern vorhanden), stehen den Anlegern unter [https://www.ubs.com/global/en/asset\\_management/fundservices/solutions/ubs-third-party-management-company.html](https://www.ubs.com/global/en/asset_management/fundservices/solutions/ubs-third-party-management-company.html) zur Verfügung. Eine Papierversion dieses Dokumentes ist auf Anfrage kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Depotbank, die Administrationsstelle und andere Dienstleister der Gesellschaft sowie deren jeweilige Tochtergesellschaften, Mitglieder, Mitarbeiter oder jede andere mit den eingangs erwähnten Stellen verbundene Person können in verschiedene Interessenkonflikte in ihrer Beziehung zur Gesellschaft geraten. Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle sowie die Depotbank haben eine Interessenkonflikt-politik eingeführt und umgesetzt sowie angemessene organisatorische und administrative Massnahmen zur Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten eingeführt, um das Risiko der Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren und um sicherzustellen, dass, falls diese Risiken nicht vermieden werden können, die Anleger des Fonds fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle (bis zum Transfer), die Depotbank und die Vertriebsstelle sind Teil der UBS-Gruppe (die «**Verbundene Person**»).

Die Verbundene Person ist eine weltweite Organisation und bietet vollumfängliche Dienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Wertpapier- und Emissionsgeschäft, Anlageverwaltung sowie Finanzdienstleistungen an und ist einer der Hauptakteure des globalen Finanzmarktes. Als solche ist die Verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig und kann andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in denen die Gesellschaft investiert, vertreten.



Die Verbundene Person, einschliesslich ihrer Tochtergesellschaften und Niederlassungen, kann als Gegenpartei der Gesellschaft und bei Verträgen über derivative Finanzinstrumente, welche die Gesellschaft eingeht, auftreten.

Ein potenzieller Konflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Depotbank einer rechtlichen Einheit der Verbundenen Person zugehörig ist, welche andere Dienstleistungen an die Gesellschaft erbringt.

Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit identifiziert und unterbindet die Verbundene Person jede Handlung oder Transaktion, welche einen Konflikt der Interessen der verschiedenen Geschäftsbereiche der Verbundenen Person und der Gesellschaft oder deren Anleger herbeiführen könnte. Die Verbundene Person bemüht sich, jeden Konflikt in Übereinstimmung mit den höchsten Integritätsstandards und in einer fairen Umgangsweise zu behandeln. Aus diesem Grund hat die Verbundene Person Prozeduren eingeführt, welche sicherstellen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die einen Konflikt auslösen, welcher die Interessen der Gesellschaft oder deren Anleger gefährdet, in einer angemessenen Art der Unabhängigkeit ausgeführt werden und die Konflikte fair gelöst werden. Anleger können zusätzliche Informationen zur Interessenkonfliktpolitik der Verwaltungsgesellschaft und zur Gesellschaft kostenfrei erhalten, indem sie ihre Anfrage schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft richten.

Ungeachtet der Sorgfaltspflicht sowie der besten Bemühungen bleibt ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Massnahmen der Verwaltungsgesellschaft zur Handhabung von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Zuverlässigkeit sagen zu können, dass Risiken, welche die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre schädigen könnten, vermieden werden können. In einem solchen Fall werden diese nicht abgeschwächten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen durch die folgende Website der Verwaltungsgesellschaft an die Anleger übermittelt: [https://www.ubs.com/global/en/asset\\_management/fundservices/solutions/ubs-third-party-management-company.html](https://www.ubs.com/global/en/asset_management/fundservices/solutions/ubs-third-party-management-company.html). Diese dort enthaltenen Informationen stehen ebenfalls kostenfrei am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Zusätzlich muss erwähnt werden, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank Mitglieder derselben Gruppe sind und somit beide Politiken und Prozeduren (i) zur Identifizierung aller Interessenkonflikte, welche aus dieser Verbindung hervorgehen, und (ii) zur Ergreifung aller vernünftigen Schritte zur Vermeidung dieser Interessenkonflikte eingeführt haben. Sollte ein Interessenkonflikt, welcher aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank entsteht, nicht vermieden werden können, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank diesen Interessenkonflikt bearbeiten, überwachen und offenlegen, um negative Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu vermeiden.

Eine aktuelle Liste sämtlicher durch die Depotbank übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrestellen und weiterer Delegierter ist auf der Website <https://www.ubs.com/global/en/legal-info2/luxembourg.html> veröffentlicht. Aktuelle Informationen zu diesem Thema werden den Anlegern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

#### Stimmrechtspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Grundsätze und Strategien, um zu bestimmen, wann und wie die mit den Anlagen eines Teilfonds verbundenen Stimmrechte im ausschliesslichen Interesse dieses Teilfonds ausgeübt werden. Eine Zusammenfassung dieser Grundsätze und Strategien im Hinblick auf jeden Teilfonds sowie Einzelheiten zu auf der Basis dieser Grundsätze und Strategien getroffenen Massnahmen sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und unter [https://www.ubs.com/global/en/asset\\_management/fundservices/solutions/ubs-third-party-management-company.html](https://www.ubs.com/global/en/asset_management/fundservices/solutions/ubs-third-party-management-company.html) erhältlich.

#### Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos

Für die Berechnung des Gesamtrisikos im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten wird für sämtliche Teilfonds der Ansatz über die Verbindlichkeiten («Commitment Approach») verwendet. Bei dieser Methode werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Gesamtportfolios nicht überschreiten.

#### Total Expense Ratio («TER»)

Die «TER» ist das Verhältnis zwischen dem Bruttobetrag der Gesellschaftskosten und dem durchschnittlichen Nettovermögen. Die «TER» jedes Teilfonds ist im Jahresbericht ausgewiesen (in der Schweiz auch in den Jahres- und Halbjahresberichten).

#### Portfolio Turnover («PTO»)

Der «PTO» wird auf Geschäftsjahresbasis gemäss folgender Formel berechnet:  
 Wertpapierkäufe = X                      Zeichnungen von Aktien des Teilfonds = S  
 Wertpapierverkäufe = Y                 Rücknahmen von Aktien des Teilfonds = T  
 Total 1 = Total der Wertpapiertransaktionen = X+Y                 Total 2 = Total der Aktionärtransaktionen des Teilfonds = S+T

$$\text{Monatlich durchschnittliches Gesamtvermögen} = M$$

$$\text{Turnover} = \left[ \frac{\text{Total 1} - \text{Total 2}}{M} \right] * 100$$

Der «PTO» jedes Teilfonds ist im Jahresbericht angegeben.

#### Die Gesellschaft

Die Gesellschaft offeriert dem Anleger verschiedene Teilfonds («Umbrella Construction»), die jeweils gemäss der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Teilfonds sind im vorliegenden Prospekt definiert, der jedes Mal bei der Auflegung eines neuen Teilfonds aktualisiert wird.

Zurzeit werden folgende Teilfonds angeboten:

Teilfonds	Rechnungswährung	Aktienklasse
Migros Bank (Lux) Fonds 30	CHF	«A» und «B»
Migros Bank (Lux) Fonds 40 (EUR)	EUR	«A» und «B»
Migros Bank (Lux) Fonds 50	CHF	«A» und «B»
Migros Bank (Lux) Fonds InterBond	CHF	«A» und «B»
Migros Bank (Lux) Fonds InterStock	CHF	«A» und «B»
Migros Bank (Lux) Fonds SwissStock	CHF	«A» und «B»

Die Gesellschaft kann bei jedem Teilfonds jeweils mehrere Aktienklassen ausgeben. Derzeit werden folgende Aktienklassen angeboten:

- Aktien der Klasse «A» (= ausschüttende Aktien), welche das Recht auf eine jährliche Ausschüttung einräumen.
- Aktien der Klasse «B» (= thesaurierende Aktien), wobei die Generalversammlung der Aktionäre auf Vorschlag des Verwaltungsrates nach Abschluss der Jahresrechnung bestimmt, ob und in welchem Umfang Ausschüttungen vorgenommen werden.

#### Rechtliche Aspekte

Migros Bank (Lux) Fonds wurde am 21. Juni 2006 unter dem Namen Mi-Fonds (Lux) als offener Anlagefonds unter der Rechtsform einer selbstverwalteten «Société d'Investissement à Capital Variable» (SICAV) gegründet und unterliegt Teil I des Gesetzes von 2010. Die Gesellschaft ist unter Nummer B 117.264 beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen. Die Satzung wurde im Mémorial vom 1. Juli 2006 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung wird im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (nachfolgend «RESA» genannt) mittels Hinterlegungsvermerk publiziert. Durch die Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre vom 8. Juni 2017 wurde die Satzung geändert. Der Hinterlegungsvermerk wurde am 20. Juni 2017 im RESA publiziert.

Die Gesamtheit der Nettovermögen der einzelnen Teilfonds ergibt das Gesamtvermögen der Gesellschaft, welches jederzeit dem Aktienkapital der Gesellschaft entspricht und durch voll eingezahlte, nennwertlose Aktien (die «Aktien») dargestellt wird. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht EUR 1 250 000. Aktien werden seit dem 30. November 2016 ausschliesslich als Namensaktien ausgegeben. Eine schriftliche Bestätigung der Eintragung ins Aktienregister wird auf Anfrage und auf Kosten des anfragenden Aktionärs ausgegeben. Die Eintragung in das Aktienregister belegt das Eigentum an den Namensaktien.

Die Gesellschaft weist die Investoren darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss von Aktionärsrechten kommen – insbesondere das auf Teilnahme an den Generalversammlungen –, wenn sie infolge ihrer Anlage in die Gesellschaft in das Aktienregister der Gesellschaft unter ihrem Namen eingetragen werden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Investors tätigt, sodass infolgedessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Aktienregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Aktionärsrechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Investoren wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

Ungeachtet der Wertunterschiede der Aktien in den verschiedenen Teilfonds hat der Aktionär bei den Generalversammlungen Anrecht auf eine Stimme pro Aktie, die er besitzt. Aktien eines bestimmten Teilfonds geben Anrecht auf eine Stimme pro Aktie bei Versammlungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Die Gesellschaft bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Aktionäre unter sich wird jeder Teilfonds als getrennt angesehen. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die vom betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds aufliegen sowie verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds gründen. Der vorliegende Prospekt wird jedes Mal bei der Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Aktienklasse aktualisiert.

Die Gesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. Juni. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres an dem Ort und zu der Zeit statt, wie sie in der Einladung angegeben werden.

## Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds

### Anlageziele und Anlagepolitik des Migros Bank (Lux) Fonds 30

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, einen überdurchschnittlichen und stetigen Ertrag in CHF zu erzielen unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität. Die Anlagen des Migros Bank (Lux) Fonds 30 erfolgen direkt oder via bestehende Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW») in ein international diversifiziertes Portfeuille mit Schwerpunkt Anlagen in CHF, zusammengesetzt aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt, Wandel- und Optionsanleihen sowie Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren von Unternehmen mit guter Bonität mit Sitz in einem zugelassenen Staat (gemäss Anlagegrundsätze Ziffer 1.1 b). Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfolio-Theorie, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet. Die Portfolio-Struktur ist auf Ertragsgewinn ausgerichtet. Die Zahl im Namen des Teilfonds entspricht dem auf einer konsolidierten Basis betrachteten durchschnittlichen prozentualen Aktienanteil des Teilfonds. Der Teilfonds setzt keine Techniken und Instrumente (Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte) und keine Total Return Swaps ein.

### Anlageziele und Anlagepolitik des Migros Bank (Lux) Fonds 40 (EUR)

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, einen überdurchschnittlichen und stetigen Ertrag zu erzielen unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität. Die Anlagen des Migros Bank (Lux) Fonds 40 (EUR) erfolgen direkt oder via bestehende OGA und OGAW in ein international diversifiziertes Portfeuille mit Schwerpunkt Anlagen in EUR, zusammengesetzt aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren bzw. Wertrechten, welche von Emittenten mit guter Bonität ausgegeben werden. Ergänzend können auch Anlagen in anderen Währungen erfolgen. Daneben investiert der Migros Bank (Lux) Fonds 40 (EUR) auch in Aktien, andere Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und Beteiligungspapieren (Warrants bis max. 15% des Nettovermögens des Teilfonds) von Unternehmen mit guter Bonität, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der EU bzw. der Schweiz, Liechtenstein oder Norwegen haben. Käufe von solchen Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Insgesamt erfolgen die Anlagen des Migros Bank (Lux) Fonds 40 (EUR) auf konsolidierter Basis zu mindestens zwei Dritteln in Wertpapieren und Fondsanteilen, welche auf Währungen aus Ländern des Euro-Währungsraumes oder auf Euro lauten. Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfolio-Theorie, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet. Die Portfolio-Struktur ist auf Ertragsgewinn ausgerichtet. Die Zahl im Namen des Teilfonds entspricht dem auf einer konsolidierten Basis betrachteten durchschnittlichen prozentualen Aktienanteil des Teilfonds. Der Teilfonds setzt keine Techniken und Instrumente (Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte) und keine Total Return Swaps ein.

### Anlageziele und Anlagepolitik des Migros Bank (Lux) Fonds 50

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, einen überdurchschnittlichen und stetigen Ertrag in CHF zu erzielen unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität. Die Anlagen des Migros Bank (Lux) Fonds 50 erfolgen direkt oder via bestehende OGA und OGAW, in

ein international diversifiziertes Portfeuille mit Schwerpunkt Anlagen in CHF, zusammengesetzt aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt, Wandel- und Optionsanleihen sowie Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren von Unternehmen mit guter Bonität mit Sitz in einem zugelassenen Staat (gemäss Anlagegrundsätze Ziffer 1.1 b). Die Gewichtung der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfolio-Theorie, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet. Die Portfolio-Struktur ist auf Kapitalwachstum ausgerichtet. Die Zahl im Namen des Teilfonds entspricht dem auf einer konsolidierten Basis betrachteten durchschnittlichen prozentualen Aktienanteil des Teilfonds. Der Teilfonds setzt keine Techniken und Instrumente (Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte) und keine Total Return Swaps ein.

### Anlageziele und Anlagepolitik des Migros Bank (Lux) Fonds InterBond

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, einen stetigen und den Marktverhältnissen entsprechenden Ertrag in CHF zu erzielen, unter Beachtung der Risikostreuung und Liquidität. Es kann nicht dafür Gewähr geboten werden, dass dieses Anlageziel auch tatsächlich erreicht wird. Die Gesellschaft investiert dabei auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds in nicht auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabelverzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit. Im verbleibenden Drittel des Teilfonds ist der Anteil von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen auf max. 25% und der Anteil von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten auf max. 10% des Nettovermögens des Teilfonds zu beschränken. Die Anlagen des Migros Bank (Lux) Fonds InterBond erfolgen direkt oder via bestehende OGA und OGAW in ein international diversifiziertes Portfeuille aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren, die von Emittenten mit Sitz in einem zugelassenen Staat (gemäss Anlagegrundsätze Ziffer 1.1 b) ausgegeben oder garantiert werden. Die Gewichtung der einzelnen Märkte und Währungen erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfolio-Theorie, welche nicht nur auf die reine Rendite abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet. Die Portfolio-Struktur ist so ausgerichtet, dass der Migros Bank (Lux) Fonds InterBond ein Diversifikationsinstrument für den Anleger mit Referenzwährung CHF darstellt. Der Teilfonds setzt keine Techniken und Instrumente (Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte) und keine Total Return Swaps ein.

### Anlageziele und Anlagepolitik des Migros Bank (Lux) Fonds InterStock

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, einen stetigen und den Marktverhältnissen entsprechenden Ertrag in CHF zu erzielen, unter Beachtung der Risikostreuung und Liquidität. Es kann nicht dafür Gewähr geboten werden, dass dieses Anlageziel auch tatsächlich erreicht wird. Die Anlagen des Migros Bank (Lux) Fonds InterStock erfolgen direkt oder via bestehende OGA und OGAW in ein international diversifiziertes Portfeuille aus Aktien und sonstigen Beteiligungspapieren von Unternehmen aus einem zugelassenen Staat (gemäss Anlagegrundsätze Ziffer 1.1 b). Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds in den vorgenannten Aktienanlagen investiert sind. Die Gewichtung der einzelnen Märkte und Währungen erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfolio-Theorie, welche nicht nur auf die reine Rendite abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet. Die Portfolio-Struktur ist so ausgerichtet, dass der Migros Bank (Lux) Fonds InterStock ein Diversifikationsinstrument für einen Anleger mit Referenzwährung CHF darstellt. Der Teilfonds setzt keine Techniken und Instrumente (Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte) und keine Total Return Swaps ein.

### Anlageziele und Anlagepolitik des Migros Bank (Lux) Fonds SwissStock

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, einen stetigen und den Marktverhältnissen entsprechenden Ertrag in CHF zu erzielen, unter Beachtung der Risikostreuung und Liquidität. Es kann nicht dafür Gewähr geboten werden, dass dieses Anlageziel auch tatsächlich erreicht wird. Die Anlagen des Migros Bank (Lux) Fonds SwissStock erfolgen direkt oder via bestehende OGA und OGAW in ein Aktienportfeuille, zusammengesetzt aus Aktien und sonstigen Beteiligungspapieren von Unternehmen mit Sitz oder überwiegendem Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz und bis zu höchstens 10% im Fürstentum Liechtenstein. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds in Anlagen von Unternehmen mit Sitz oder überwiegendem Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz investiert sind. Die Struktur des Portfolios erfolgt nach den Grundsätzen der modernen Portfolio-Theorie, welche nicht nur auf die reine Rendite abstellt, sondern diese im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachtet. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drit-

tel des Vermögens des Migros Bank (Lux) Fonds SwissStock jeweils in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus einem zugelassenen Staat (gemäss Anlagegrundsätze Ziff. 1.1 b) investieren. Der Teilfonds setzt keine Techniken und Instrumente (Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte) und keine Total Return Swaps ein.

#### Investitionen in OGA und OGAW

Die Teilfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik ihr Vermögen ganz oder teilweise in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen dementsprechend ganz oder teilweise eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen aufweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte verringert. Somit gestattet der Fonds eine Anlage in ein einzelnes Produkt, durch das der Anleger zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird.

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehende Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW, in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Zu den allgemeinen Kosten und den Kosten bei einer Anlage in bestehende Fonds wird im Abschnitt «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» detailliert Bezug genommen.

#### Der Gebrauch von Derivaten, Terminkontrakten und Optionen sowie sonstigen Techniken und Instrumenten

Unter Beachtung der in Ziffer 4 («Derivate, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben») aufgeführten Beschränkungen darf die Gesellschaft sich für jeden Teilfonds der Derivate, Techniken und Instrumente auf Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zur effizienten Verwaltung der jeweiligen Teilfondsvermögen, zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken bedienen, die ergänzend zu den in der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds genannten Anlagen eingesetzt werden. Dies erfolgt im Rahmen der ordentlichen Verwaltung und stellt kein zentrales Element in der Anlagepolitik der Teilfonds dar.

Die aus diesem Geschäft entstehenden Verbindlichkeiten dürfen zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen. Mit dem Kauf und/oder Verkauf von Futures auf Indizes kann der Portfolio Manager kostengünstig die Geldströme aus Zeichnungen/Rücknahmen verwalten sowie Marktexposition auf- bzw. abbauen. Durch den Kauf und/oder Verkauf von Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere und Indizes kann der Portfolio Manager das Exposure im entsprechenden Wertpapier oder im entsprechenden Markt erhöhen bzw. reduzieren. Mittels Kauf von Warrants auf Wertpapieren kann der Portfolio Manager das Exposure im entsprechenden Wertpapier erhöhen. Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen können vom Portfolio Manager zum Zwecke des Aufbaus oder der Absicherung von Fremdwährungspositionen für die Teilfonds ge- oder verkauft werden.

#### Wichtige Hinweise zur Risikobetrachtung

Die Gesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäss Ziffer 2.5 ermächtigt, bis zu 100% ihres Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emittenten anzulegen.

Durch den Einsatz von Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens ist der jeweilige Teilfonds im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Insbesondere Optionsscheine bergen erhöhte Risiken, da im Zusammenhang mit der Anlage in Optionsscheinen ebenso wie in sonstigen Derivaten bereits ein geringer Kapitaleinsatz zu umfangreichen Kursbewegungen führen kann («Hebelwirkung»).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

- Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten.
- Die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern die Teilfonds derivative OTC-Geschäfte (bspw. Non-Exchange-Traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, inklusive Total Return Swaps) abschliessen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteiisiko, welches die Gesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht.
- Die Gesellschaft kann für die jeweiligen Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschliessen, die die Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschliesslich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetze Regelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen beendet werden.

Durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte sowie auf die verwalteten Sicherheiten kommen:

- Beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften ist das hauptsächliche Risiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den jeweiligen Teilfonds nachzukommen wie in den Vertragsbedingungen der Transaktion geregelt. Das Gegenparteiisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des jeweiligen Teilfonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte nicht umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des jeweiligen Teilfonds aufgrund von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften können nicht abgesichert werden. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten abfallen, oder die Sicherheiten können fehlerhaft festgelegt oder überwacht werden. In dem Fall, dass eine Gegenpartei ausfällt, kann es vorkommen, dass der jeweilige Teilfonds Sicherheiten verkaufen muss, die keine Barwerte darstellen (Non-Cash Collateral) und die zu einem zuvor herrschenden Marktpreis gekauft wurden, was zu einem Verlust des jeweiligen Teilfonds führen kann.
- Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichterfüllung oder die Verzögerung in der Ausführung von Instruktionen und rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederrückgabe von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten oder Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

#### Risikohinweise in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 nahm der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung an, die nun einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten vorsieht («DAC-Richtlinie»). Durch die Annahme der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldstandard (Common Reporting Standard, «CRS») der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 vereinheitlicht.



Darüber hinaus hat Luxemburg die Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS der OECD unterzeichnet («Multilaterale Vereinbarung»). Gemäss dieser Multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Gerichtsbarkeiten austauschen. Das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 setzt die Multilaterale Vereinbarung und die DAC-Richtlinie, die den gemeinsamen Meldestandard CRS einführt, ins nationale Recht um («CRS-Gesetz»).

Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft für Zwecke des CRS-Gesetzes als sog. «Meldendes Finanzinstitut» (institution financière déclarante) eingestuft wird.

Unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes vom 2. August 2002 bezüglich des Schutzes von Personen im Zusammenhang mit der Behandlung von persönlichen Daten und sonstigen einschlägigen Datenschutzbestimmungen, die in den Unterlagen der Gesellschaft enthalten sind, unterliegt die Gesellschaft als «Meldendes Finanzinstitut» bestimmten Melde- und Sorgfaltsvorschriften. Zu diesen Verpflichtungen zählt auch die Verpflichtung der Gesellschaft, Personen- und Finanzdaten bezüglich der Identifizierung (i) der Aktionäre, die im Sinne des CRS-Gesetzes als Meldepflichtige Personen gelten (Personnes devant faire l'objet d'une déclaration), sowie (ii) der Aktionäre, die im Sinne des CRS-Gesetzes als Beherrschende Personen bestimmter nichtmeldender Finanzinstitute gelten und Meldepflichtige Personen sind (Personnes détenant le contrôle), der luxemburgischen Steuerbehörde zu melden. Die zu kommunizierenden Personen- und Finanzdaten sind im Anhang 1 des CRS-Gesetzes abschliessend aufgeführt (die «Information»). Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Verpflichtungen unter dem CRS-Gesetz zu erfüllen, ist abhängig von der Mitwirkung der Investoren, die der Gesellschaft die Informationen und die unterstützenden erforderlichen Nachweise zur Verfügung stellen müssen. Jeder Anleger wird hiermit darüber informiert, dass die Gesellschaft die erhaltenen Informationen für die Zwecke des CRS-Gesetzes bearbeiten wird, und erklärt sich dazu bereit, seine Beherrschenden Personen über diese Bearbeitung zu informieren.

Jeder Anleger wird hiermit weiterhin informiert, dass die Informationen bezüglich Meldepflichtiger Personen im Sinne des CRS-Gesetzes der luxemburgischen Steuerverwaltung jährlich mitgeteilt werden.

Meldepflichtige Personen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass sie über bestimmte Operationen, die von ihnen durchgeführt werden, durch die Erteilung von Auszügen unterrichtet werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für den jährlichen Informationsaustausch mit der luxemburgischen Steuerverwaltung dienen wird.

Weiterhin stimmt jeder Anleger zu, innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Berichte die Gesellschaft zu unterrichten, sollten die erhaltenen personenbezogenen Daten nicht korrekt sein.

Die Anleger verpflichten sich, der Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen alle Belege und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die einen Einfluss auf die Informationen haben können.

Ein Anleger, der einer Anfrage auf entsprechende Information oder Dokumentation nicht nachkommt, wird mit jeglichen Steuern oder Strafen belastet, die der Gesellschaft aufgrund dessen unter dem CRS-Gesetz auferlegt werden. Des Weiteren kann die Gesellschaft in einem solchen Fall die Anteile des Investors nach eigenem Ermessen zurückkaufen.

#### Risikohinweise in Bezug auf FATCA

Die Gesellschaft ist Gegenstand des Hiring Incentives to Restore Employment Act (das HIRE-Gesetz), das im März 2010 von den Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedet wurde. Das HIRE-Gesetz enthält Vorschriften, die allgemein als US-Foreign Account Tax Compliance Act (**FATCA**) bezeichnet werden. Die FATCA-Vorschriften bestimmen, dass eine Meldung von bestimmten Informationen an den Internal Revenue Service, die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (**IRS**), zu erfolgen hat. Diese Meldepflicht umfasst Informationen über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die nicht mit den FATCA-Vorschriften in Einklang stehen, sowie über US-amerikanische Konten und nicht US-amerikanische Rechtsträger, die mittelbar und unmittelbar Eigentümer bestimmter Personen der Vereinigten Staaten sind. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht führt potenziell zur Erhebung einer besonderen Quellensteuer in Höhe von dreissig Prozent (30%) auf bestimmte Einkünfte (einschliesslich Dividenden und Zinsen), die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben, sowie Brutto-Verkaufserlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Übertragung von Eigentum, welches zu Zins- oder Dividendenzahlungen führt, die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben.

Nach den FATCA-Vorschriften wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution im Sinne der FATCA-Bestimmungen, **FFI**) behandelt. Danach kann die Gesellschaft die Anleger dazu verpflichten, Nachweise über ihre steuerliche Ansässigkeit sowie sämtliche andere Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der oben genannten Vorschriften erforderlich scheinen.

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen in diesem Emissionsdokument ist die Gesellschaft zu den folgenden Massnahmen berechtigt:

- Die Gesellschaft kann sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben einbehalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtungen (im Hinblick auf die Beteiligungen der Gesellschaft) erforderlich ist.
- Die Gesellschaft kann von jedem Anleger oder wirtschaftlichen Eigentümer verlangen, unverzüglich sämtliche personenbezogenen Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach Auffassung der Gesellschaft für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind, und/oder um unverzüglich die Höhe des einzubehaltenden Betrags festzustellen.
- Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, personenbezogene Informationen an jedwede Steuerbehörde weiterzugeben, soweit dies gesetzlich erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde vorgegeben wird.

Die Gesellschaft kann die Zahlung von Dividenden oder Erlöse aus der Rücknahme oder dem Rückkauf der Aktien gegenüber einem Anleger zurückbehalten, bis der Gesellschaft hinreichende Informationen zur Ermittlung des einzubehaltenden Betrags zur Verfügung stehen.

#### Beteiligung an Migros Bank (Lux) Fonds

##### Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien eines Teilfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «Geschäftstag» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, einschliesslich des 24. Dezembers und des 31. Dezembers sowie von Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des Teilfonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. «Nicht gesetzliche Ruhetage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen der Verwaltungsrat der Gesellschaft entschieden hat, keinen Nettoinventarwert zu berechnen wie im Absatz «Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien» beschrieben. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen. Insbesondere sind keine Transaktionen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft die Interessen der Aktieninhaber beeinträchtigen könnten, wie z.B. «Market Timing» und «Late-Trading», erlaubt. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jedweden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist, dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt, alle Massnahmen zu treffen, welche sie für notwendig erachtet, um die Aktieninhaber gegen solche Handlungen zu schützen.

**Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für alle Teilfonds, die bis spätestens 15:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag bei der Administrationsstelle eingegangen sind (Auftragstag), werden am nächsten Geschäftstag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Für Anträge, die bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Administrationsstelle und abhängig vom Kommunikationsmedium frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebssträger in Erfahrung gebracht werden.**

Für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bei der Administrationsstelle nach 15:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag bei der Administrationsstelle eingehen, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Anträge zur Konversion von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds der Migros Bank (Lux) Fonds, welche auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Teilfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der letztbekannten Marktpreise (d.h. von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen) berechnet. Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im nachfolgenden Abschnitt beschrieben.

##### Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Nettoinventarwert (Nettovermögenswert) sowie Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Aktie eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Aktienklasse werden in den jeweiligen Rechnungswährungen, in welchen die unterschiedlichen Teilfonds bzw. Aktienklassen ausgewiesen sind, ausgedrückt und an

jedem Geschäftstag sowie an jedem 31. Dezember ermittelt, indem das gesamte Nettovermögen pro Teilfonds, welches jeder Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse dieses Teilfonds geteilt wird. Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Aktienklassen eines Teilfonds zuzurechnen ist, wird unter Berücksichtigung der der jeweiligen Aktienklasse belasteten Kommissionen, durch das Verhältnis der ausgegebenen Aktien jeder Aktienklasse gegenüber der Gesamtheit der ausgegebenen Aktien des Teilfonds bestimmt und ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Aktien stattfindet. Hierbei wird der der jeweiligen Aktienklasse zuzurechnende Nettoinventarwert um den eingenommenen oder ausgegebenen Betrag erhöht oder gekürzt.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekanntesten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder anderen Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen ist.  
Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Gesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- b) Wertpapiere und andere Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Gesellschaft gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.
- c) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Gesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.
- d) Anteile anderer OGAW und/oder OGA werden zu ihrem letztbekanntesten Nettoinventarwert bewertet.
- e) Bei Geldmarktpapieren wird ausgehend vom Nettoerwerbsskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen.
- f) Wertpapiere und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Teilfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, welcher von externen Kurslieferanten bezogen wird, bewertet.
- g) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- h) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von der Gegenpartei des Swaps berechnet, ausgehend vom aktuellen Wert (Net Present Value) von allen Cashflows, sowohl In- wie Outflows. Diese Bewertungsmethode ist von der Gesellschaft anerkannt und vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbar.

Erweist sich auf Grund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Gesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen.

Bei ausserordentlichen Umständen können im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die anschliessende Ausgabe und Rücknahme der Aktien massgebend sind.

#### Ausgabe von Aktien

Die Ausgabepreise der Aktien der Teilfonds werden gemäss den Modalitäten des Absatzes «Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis» berechnet.

Nach der Erstausgabe basiert der Ausgabepreis auf dem Nettoinventarwert pro Aktie zuzüglich einer Ausgabekommission von höchstens 5% des Nettoabrechnungsbetrages zu Gunsten der Vertriebsstellen. Bei grösseren Aufträgen kann die Ausgabekommission entsprechend reduziert werden. Zusätzlich ist die Vertriebsstelle berechtigt, Aktien ohne Ausgabe-

kommission («no load») anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Aktien mit einer Rücknahmekommission bis zu 2% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten, sofern speziell hierfür vorgesehene Aktienklassen bestehen.

Zuzüglich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben verrechnet.

Zeichnungen für Aktien der Gesellschaft werden zum Ausgabepreis der Teilfonds von der Administrationsstelle sowie von der Migros Bank, Seidengasse 12, CH-8021 Zürich, oder ihren Zweigstellen entgegengenommen, die diese an die Administrationsstelle weiterleiten. Für alle Zeichnungen, die bei der Administrationsstelle nach 15:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien eines Teilfonds erfolgt spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Auftragstag auf das Konto der Depotbank zu Gunsten des Teilfonds.

Die Gesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Naturalzeichnungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den vom Fonds beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Seit dem 20. November 2006 werden keine physischen Zertifikate mehr ausgegeben. Die Rechte der im Umlauf befindlichen Aktien werden dadurch nicht berührt.

Die Satzung der Gesellschaft sieht die Möglichkeit vor, verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Teilfonds aufzulegen. Pro Aktienklasse eines Teilfonds werden ab dem 30. November 2016 nur noch Namensaktien ausgegeben.

Ausserdem können Fraktionseinheiten mit der kleinsten Einheit 0,001 ausgegeben werden. Diese Fraktionseinheiten werden nicht verbrieft, sondern sie werden dem Aktionär durch einen Eintrag im Wertpapierdepot seiner Wahl gutgeschrieben.

Diese Fraktionseinheiten werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt und haben kein Stimmrecht bei den Generalversammlungen, berechtigen jedoch ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Liquidation des betroffenen Teilfonds bzw. der Aktienklasse.

#### Rücknahme von Aktien

Rücknahmegesuche, unter Beilage der eventuell ausgegebenen Zertifikate, werden von der Administrationsstelle sowie der Migros Bank, Seidengasse 12, CH-8021 Zürich, entgegengenommen, die diese an die Administrationsstelle weiterleitet. Für alle Rücknahmegesuche, die bei der Administrationsstelle nach 15:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eingehen, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag. Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Aktien eines Teilfonds wird spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Auftragstag ausbezahlt, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder auf Grund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben werden verrechnet.

Es kann eine Rücknahmekommission von höchstens 2% (berechnet auf dem Nettoabrechnungsbetrag) zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden, wenn keine Ausgabekommission erhoben worden ist und sofern speziell hierfür vorgesehene Aktienklassen bestehen.

Es hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Anleger bezahlten Preis übersteigt oder unterschreitet. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Gesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen den Anlegern vollständig oder teilweise Naturalrücknahmen anbieten. In diesem Fall muss die Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds stehen. Ausserdem werden diese Auslagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

#### Konversion von Aktien

Die Aktionäre können jederzeit von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Aktienklasse in eine andere wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien.



Die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\epsilon}$$

wobei:

$\alpha$  = Anzahl der Aktien des neuen Teilfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll

$\beta$  = Anzahl der Aktien des Teilfonds bzw. der Aktienklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll

$\chi$  = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Aktien

$\delta$  = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. Aktienklassen. Wenn beide Teilfonds oder Aktienklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1

$\epsilon$  = Nettoinventarwert der Aktien des Teilfonds bzw. der Aktienklasse, in welchen der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Bei der Konversion wird keine Kommission erhoben. Eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Teilfondswechsel anfallen, gehen zu Lasten der Aktionäre.

### Verhinderung von Geldwäsche

Die Vertriebsstellen der Gesellschaft sind zur Einhaltung der Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden Verwaltungsbestimmungen verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder der Verkaufsstelle nachzuweisen, die ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle muss von Anlegern bei Zeichnung die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde und eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs sowie eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und die vollständigen Namen des wirtschaftlichen Eigentümers.

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Verkaufsstellen das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen aus Ländern erhält, die nicht Mitglied der Financial Action Task Force on Money Laundering («FATF») sind.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Als Mitglied der FATF gelten solche Länder, welche sich den Bestimmungen der FATF unterstellen.

### Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien

Die Gesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Teilfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und den Wechsel zwischen einzelnen Teilfonds auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Nettovermögens lautet, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kurschwankungen unterworfen sind;
- wenn auf Grund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Gesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verhindern.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Aktien und die Aussetzung der

Konversion zwischen den einzelnen Teilfonds werden unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt sowie den Aktionären per E-Mail beziehungsweise per Post bekanntgegeben und gegebenenfalls in den Publikationsorganen der einzelnen Vertriebsländer veröffentlicht.

Ausserdem ist die Gesellschaft berechtigt,

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Aktien abzulehnen;
- b) jederzeit einen Zwangsrückkauf von Aktien zu tätigen, die trotz einer Ausschlussbestimmung gezeichnet oder erworben wurden.

### Ausschüttung der Erträge

Die Generalversammlung der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Teilfonds bzw. Aktienklassen Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter das vom Gesetz vorgesehene Mindestvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu bestimmen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Aktienklasse der Gesellschaft zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Teilfonds derselben Gesellschaft bzw. die übrigen Aktienklassen des betroffenen Teilfonds, und zwar anteilmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Generalversammlung kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisaktien vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Die Zahlungsweise wird von der Gesellschaft bestimmt.

### Steuern und Kosten

#### Steuerstatut

Die Gesellschaft untersteht luxemburgischer Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommens-, Kapitalgewinn- oder Vermögenssteuer. Aus dem Gesamtnettovermögen jedes Teilfonds jedoch wird eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg («taxe d'abonnement») von 0,05% pro Jahr fällig, welche jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Teilfonds am Ende jedes Quartals.

Nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung muss der Aktionär weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10% der Aktien der Gesellschaft.

#### Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»)

Gemäss dem zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) wird der Fonds für die Zwecke des FATCA als vertragsgemässes Finanzinstitut (Certified Deemed Compliant Financial Institution) eingestuft. Der Hauptzweck dieser Rechtsvorschrift besteht darin, Finanzinstitute dazu zu verpflichten, die Konten von US-Personen, so genannter «Specified U.S. Persons» laut Definition im IGA, offenzulegen und über diese Bericht zu erstatten. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, können Aktionäre auf Anfrage dazu aufgefordert werden, weitere Informationen zu ihrer Person bereitzustellen. Ab dem 1. Juli 2014 wird die Gesellschaft den luxemburgischen Steuerbehörden die Finanzkonten von «Specified U.S. Persons» melden, die diese Informationen dann an die US-Bundessteuerbehörde (IRS) übermitteln. Aktionäre, die sich weigern, die angeforderten Informationen bereitzustellen, werden ebenfalls gemeldet.

Potenzielle Anleger sollten ihren persönlichen Steuerberater bezüglich der US-Steuerberichterstattung auf föderaler, staatlicher, lokaler und Nicht-US-Ebene und bezüglich der Anforderungen an Bescheinigungen in Verbindung mit einer Anlage in der Gesellschaft konsultieren.

Ausserdem sollten sich potenzielle Anleger bewusst sein, dass künftig weitere Informationsaustauschsysteme eingeführt werden und diese auch auf die Beteiligungen an der Gesellschaft Anwendung finden könnten.

### «Specified U.S. Person» im Sinne des FATCA

Der Begriff «Specified U.S. Person» bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft – wenn: (i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und (ii) eine oder mehrere «Specified U.S. Persons» befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft zu treffen – oder aber den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

### Informationsaustausch

Entsprechend dem CRS-Gesetz kann die Gesellschaft unter anderem dazu verpflichtet sein, den Namen, die Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort jeder Meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei passiven NFE jeder Beherrschenden Person, die eine Meldepflichtige Person ist, der luxemburgischen Steuerbehörde zu melden. Die luxemburgische Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an den entsprechenden Ansässigkeitsmitgliedstaat/Teilnehmerstaat weiterleiten.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Verpflichtungen unter dem CRS-Gesetz zu erfüllen, ist abhängig von der Mitwirkung der Anleger, die der Gesellschaft jegliche Informationen, insbesondere betreffend direkte oder indirekte Anteilseigner der Anleger, die nach Auffassung der Gesellschaft für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlich sind, zur Verfügung stellen müssen. Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Ein Anleger, der einer Anfrage auf entsprechende Dokumentation nicht nachkommt, wird mit jeglichen Steuern oder Strafen belastet, die der Gesellschaft aufgrund dessen unter dem CRS-Gesetz auferlegt werden. Des Weiteren kann die Gesellschaft in einem solchen Fall die Aktien des Anlegers nach eigenem Ermessen zurückkaufen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Aktionäre, die ihren Informationspflichten nachgekommen sind, ebenfalls mit der Steuer oder Strafe zu Lasten des nicht ordnungsgemäss mitwirkenden Aktionärs belegt werden, auch wenn die Gesellschaft jede angemessene Massnahme ergreifen wird, um die Informationen und Belege von Aktionären zu erlangen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und Kosten oder Gebühren zu vermeiden. Jedem Anleger wird empfohlen, sich von seinen eigenen Steuerberatern im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des CRS-Gesetzes bzw. der Konsequenzen seiner Anlage in die Gesellschaft beraten zu lassen.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Aktien, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

### Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft stellt monatlich für die verschiedenen Teilfonds bzw. Aktienklassen eine maximale Gesamtgebühr, berechnet auf dem Nettoinventarwert der Teilfonds bzw. der Aktienklassen, in Rechnung, welche in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist:

Teilfonds	Maximale Gesamtgebühr Aktienklassen «A» und «B»
Migros Bank (Lux) Fonds 30	max. 2,00 % p.a.
Migros Bank (Lux) Fonds 40 (EUR)	max. 2,00 % p.a.
Migros Bank (Lux) Fonds 50	max. 2,00 % p.a.
Migros Bank (Lux) Fonds InterBond	max. 2,00 % p.a.
Migros Bank (Lux) Fonds InterStock	max. 2,00 % p.a.
Migros Bank (Lux) Fonds SwissStock	max. 2,00 % p.a.

1. Für die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle, der Depotbank, des Portfolio Managers sowie für den Vertrieb und zur Deckung der anfallenden Kosten stellt die Gesellschaft eine monatliche Gebühr in Rechnung, berechnet auf das Nettovermögen der einzelnen Teilfonds. Die Administrationsstelle hat zusätzlich Anspruch auf eine jährliche Minimumgebühr von EUR 30 000 pro Teilfonds; die Verwaltungsgesellschaft hat zusätzlich Anspruch auf eine jährliche Minimumgebühr von EUR 20 000 pro Umbrella und EUR 15 000 pro Teilfonds. Die Höhe der einzelnen Gebühren und Kos-

ten wird in ihrer Summe die maximale Höhe gemäss obiger Tabelle nicht übersteigen.

Über den effektiv erhobenen Gesamtgebührensatz werden die Aktionäre auch im Jahres- und Halbjahresbericht informiert.

Aus der oben genannten maximalen Gesamtgebühr trägt die Gesellschaft sämtliche in Zusammenhang mit der Administration, dem Portfoliomanagement und der Verwahrung des Gesellschaftsvermögens sowie dem Vertrieb anfallenden Kosten wie:

- jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über die Gesellschaft in Luxemburg und im Ausland;
- andere Gebühren der Aufsichtsbehörden;
- Vertretungstätigkeit;
- Druck der Statuten und des Prospektes sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Aktionäre;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung der Gesellschaft und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- Kommissionen und Kosten der Depotbank für die Verwahrung des Gesellschaftsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen gemäss dem Gesetz von 2010 erforderlichen Aufgaben;
- Gebühren und andere Kosten für die Auszahlung möglicher Dividenden an die Aktionäre;
- Honorare der Revisionsstelle.

2. Depotbank, Administrationsstelle und Verwaltungsgesellschaft haben jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für ausserordentliche Dispositionen, die sie im Interesse der Aktionäre treffen, bzw. diesbezügliche Kosten werden der Gesellschaft direkt belastet.

3. Zusätzlich trägt die Gesellschaft sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens anfallenden Transaktionskosten (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben etc.).

4. Ausserdem trägt die Gesellschaft alle Steuern, welche auf den Vermögenswerten und dem Einkommen der Gesellschaft erhoben werden, insbesondere die Abonnementsabgabe.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Teilfonds bzw. den einzelnen Aktienklassen genau zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Teilfonds beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Teilfonds proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

In den Teilfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene des betreffenden Zielfonds als auch auf Ebene der Gesellschaft anfallen. Die Gebühren, die auf der Ebene der Zielfonds und der Gesellschaft insgesamt belastet werden können, betragen für alle Teilfonds jeweils maximal 3,00%. Über den erhobenen Gebührensatz werden die Anleger auch im Jahres- und Halbjahresbericht informiert.

Bei der Anlage in Anteile von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der UBS AG, der Migros Bank selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, darf dem Nettovermögen des Teilfonds, im Umfang von solchen Anlagen, nur eine reduzierte Gesamtgebühr von höchstens 0,25% jährlich belastet werden. Die Gesellschaft darf überdies allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem investierenden Teilfonds belasten.

Legt die Gesellschaft in Anteile eines verbundenen Fonds gemäss obigem Absatz an, welcher eine niedrigere effektive Gesamtgebühr aufweist als die effektive Gesamtgebühr des investierenden Teilfonds, so darf die Gesellschaft anstelle der vorerwähnten reduzierten effektiven Gesamtgebühr auf dem in diesen Zielfonds investierten Volumen die Differenz zwischen der effektiven Gesamtgebühr des investierenden Teilfonds einerseits und der effektiven Gesamtgebühr des Zielfonds andererseits belasten.

### Informationen an die Aktionäre, Ansprechpartner und zu Anlegerbeschwerden

#### Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 30. Juni ein Jahresbericht und per 31. Dezember ein Halbjahresbericht für jeden Teilfonds und für die Gesellschaft veröffentlicht. Der erste Halbjahresbericht wurde per 31. Dezember 2006 erstellt.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Teilfonds bzw. pro Aktienklassen in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in CHF.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Buchprüfern überprüfte Jahresrechnung. Diese Berichte stehen den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Depotbank zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien jedes Teilfonds werden in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft und der Depotbank bekannt gegeben. Mitteilungen an die Aktionäre werden diesen per E-Mail beziehungsweise per Post zugestellt sowie gegebenenfalls in ausländischen Tageszeitungen veröffentlicht.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger können unter der Internetadresse «www.migrosbank.ch» heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Gesellschaft oder der Vertriebsstellen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

#### Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente werden am Sitz der Gesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

- 1) die Satzung der Gesellschaft;
- 2) die Vereinbarungen, welche die Depotbank, die Administrationsstelle und der Portfolio Manager (auch in seiner Eigenschaft als Vertriebsstelle) mit der Gesellschaft abgeschlossen haben. Diese Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

#### Anlegerbeschwerden

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, die Depotbank sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäss und innerhalb von vierzehn (14) Tagen bearbeitet.

#### Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung der Aktionäre unter den in der Satzung der Gesellschaft vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitsanforderungen aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtvermögen der Gesellschaft unter  $\frac{2}{3}$  bzw.  $\frac{1}{4}$  des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft liquidiert, wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, welche über den Umfang ihrer Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet. Die Liquidatoren werden das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Aktionäre verwerten und den Nettoliquidationserlös der Teilfonds anteilmässig an die Aktionäre der Teilfonds verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) nicht an die Aktionäre verteilt werden können, werden umgehend bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle in Luxemburg («Caisse de Consignation») hinterlegt.

#### Auflösung und Liquidation von Teilfonds; Schliessung von Aktienklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds und/oder die Schliessung einer oder mehrerer Aktienklassen veranlassen, wenn der Gesamtwert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds und/oder der jeweiligen Aktienklasse unter ein Niveau fällt, welches eine wirtschaftlich sinnvolle Geschäftsführung nicht mehr erlaubt, sowie im Rahmen einer Rationalisierung. Gleiches gilt, soweit eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen eine solche Auflösung bzw. Schliessung rechtfertigt. Aktionären des betreffenden Teilfonds und/oder der betreffenden Aktienklassen wird der Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft durch Versand einer Mitteilung an deren Post- oder E-Mail-Adresse bekanntgemacht. Darüber hinaus erfolgt, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen der Länder, in denen Aktien der Gesellschaft vertrieben werden, erforderlich, eine Bekanntmachung dieser Entscheidung in den Publikationsorganen der einzelnen Vertriebsländer.

Aktionäre des jeweiligen Teilfonds und/oder der jeweiligen Aktienklasse können, vorbehaltlich der zu berücksichtigenden Liquidationskosten, kostenlos und bis zum Tage des Inkrafttretens der Entscheidung der Auflösung die Rücknahme ihrer Aktien beantragen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jedoch im Interesse der Aktionäre eine abweichende Regelung treffen. Die nach Ende eines Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) verbleibenden, nicht ausgezahlten Vermögenswerte eines Teilfonds werden umgehend bei der Hinterlegungsstelle in Luxemburg («Caisse de Consignation») hinterlegt.

Die Auflösung und Liquidation eines Teilfonds bzw. die Schliessung einer Aktienklasse verursacht nicht die Auflösung und Liquidation eines anderen Teilfonds bzw. die Schliessung einer anderen Aktienklasse.

Allerdings folgt aus der Auflösung und Liquidation eines zuletzt verbleibenden Teilfonds der Gesellschaft die automatische Auflösung und Liquidation derselben.

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann die Generalversammlung eines Teilfonds und/oder einer Aktienklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft das Gesellschaftskapital durch Annullierung ausgegebener Aktien an diesem Teilfonds bzw. an dieser Aktienklasse herabsetzen und den betroffenen Aktionären den Nettovermögenswert ihrer Aktien zurückerstatten. Dabei wird der Nettovermögenswert für den Tag berechnet, an welchem der Beschluss in Kraft tritt, unter Berücksichtigung des erzielten Preises bei der Veräusserung der Vermögensanlagen sowie aller tatsächlich angefallenen Kosten. Für diesen Beschluss ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich. Er kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre gefasst werden.

Der Erlös aus der Annullierung von Aktien, der von den betroffenen Aktionären nicht eingefordert wurde, wird spätestens neun Monate nach Beschluss der Liquidation bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt.

#### Verschmelzung der Gesellschaft oder der Teilfonds bzw. eines Teilfonds mit einem anderen OGAW oder anderen Teilfonds hiervon; Verschmelzung von Teilfonds bzw. eines Teilfonds innerhalb der Gesellschaft; Spaltung von Teilfonds

«Verschmelzung» bedeutet eine Transaktion, bei der:

- a) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend der «übertragende OGAW/Teilfonds», bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der «übernehmende OGAW/Teilfonds», übertragen und ihren Anteilhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes dieser Anteile gewähren;
- b) mindestens zwei OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend die «übertragenden OGAW/Teilfonds», bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gegründeten OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der «übernehmende OGAW/Teilfonds», übertragen und ihren Anteilhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes dieser Anteile gewähren;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend der «übertragende OGAW/Teilfonds», die weiterbestehen, bis sämtliche Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gegründeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der «übernehmende OGAW/Teilfonds», übertragen.

Verschmelzungen können nur im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der Form, der Modalitäten und der Information, welche im Gesetz von 2010 geregelt sind, erfolgen. Die rechtlichen Folgen von Verschmelzungen sind im Gesetz von 2010 beschrieben und richten sich hiernach.

Unter den gleichen Voraussetzungen, welche im vorangehenden Kapitel («Auflösung und Liquidation von Teilfonds») genannt sind, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, einen Teilfonds und/oder eine Aktienklasse mit einem anderen Teilfonds und/oder einer anderen Aktienklasse der Gesellschaft oder eines anderen OGAW, der in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder mit einem Teilfonds eines solchen OGAW (der «neue Fonds/ Teilfonds») zu verschmelzen und die Aktien des relevanten Teilfonds bzw. der relevanten Aktienklasse der Gesellschaft durch Anteile bzw. Aktien eines anderen Teilfonds bzw. einer anderen Aktien- oder Anteilsklasse zu ersetzen (infolge einer Spaltung oder Konsolidierung, und gegebenenfalls die Barzahlung eines Bruchteils des Wertes an die betroffenen Aktionäre der Gesellschaft). Die betroffenen Aktionäre werden in gleicher Weise durch eine Veröffentlichung informiert, wie es im vorangehenden Kapitel («Auflösung und Liquidation von Teilfonds») beschrieben wurde, zusätzlich beinhaltet die Publikation Informationen über den neuen Fonds bzw. Teilfonds. Im Zeitraum von dreissig Tagen nach Veröffentlichung der Publikation sind die jeweiligen Aktionäre der Gesellschaft berechtigt, ihre Aktien kostenlos zurückzugeben bzw. einen Umtausch derselben zu verlangen.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie bereits im vorangehenden Kapitel («Auflösung und Liquidation von Teilfonds») genannt kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, einen Teilfonds in zwei oder mehrere Teilfonds zu spalten. Die betroffenen Aktionäre werden in gleicher Weise durch eine Veröffentlichung informiert, wie es im vorangehenden Kapitel («Auflösung und Liquidation von Teilfonds») beschrieben wurde, zusätzlich beinhaltet die Publikation Informationen über die zwei bzw. weiteren Teilfonds. Im Zeitraum von dreissig Tagen nach Veröffentlichung der Publikation sind die jeweiligen Aktionäre der Gesellschaft berechtigt, ihre Aktien kostenlos zurückzugeben bzw. einen Umtausch derselben zu verlangen.



Die Aktionäre eines Teilfonds der Gesellschaft, unabhängig davon, ob dieser übertragender oder übernehmender Teilfonds ist, haben das Recht, ihre Aktien ohne weitere Kosten als jene, die dem Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten entstehen, zurückzugeben oder in Aktien eines anderen Teilfonds der Gesellschaft mit vergleichbarer Investmentstrategie umzutauschen. Dieses Recht besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die Aktionäre des betroffenen Teilfonds von der Verschmelzung informiert wurden, und endet fünf Arbeitstage vor dem Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann vorübergehend die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien betroffener Teilfonds mit der Massgabe aussetzen, dass diese Aussetzung aufgrund des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt ist. Unter den gleichen Voraussetzungen, welche im vorangehenden Kapitel («Auflösung und Liquidation von Teilfonds») genannt sind, kann die Generalversammlung der Gesellschaft entscheiden, die Gesellschaft als Ganzes mit einem anderen OGAW, welcher in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder mit einem Teilfonds eines solchen OGAW zu verschmelzen.

Eine Verschmelzung, die gemäss den Regelungen des Gesetzes von 2010 durchgeführt wurde, kann nicht für nichtig und unwirksam erklärt werden.

### Generalversammlung

Sowohl für die Auflösung als auch für die Verschmelzung von Teilfonds ist bei der Generalversammlung der Aktionäre keine Mindestanwesenheitspflicht erforderlich, und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf dieser Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst werden.

### Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aktionären, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es findet luxemburgisches Recht Anwendung. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Depotbank können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Aktien angeboten und verkauft werden.

Die deutsche Fassung dieses Prospektes ist massgebend; die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Aktien angeboten und verkauft werden, für sich als verbindlich bezüglich solcher Aktien anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

### Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

#### 1 Zulässige Anlagen der Gesellschaft

1.1 Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschliesslich aus einer oder mehreren der folgenden Anlagearten bestehen:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem «Regeltem Markt» im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert bzw. gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss und der anerkannt und für das Publikum offen ist und sich in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet (nachfolgend «zugelassener Staat»), gehandelt werden; der Begriff «Mitgliedstaat» wird in diesem Verkaufsprospekt gemäss der Definition im Gesetz von 2010 verwendet;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union («EU») ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder an einem anderen Markt eines Staates, der nicht Mitglied der EU ist, gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss und der anerkannt und für das Publikum offen ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse bzw. zum Handel an einem unter Ziffer 1.1 a), 1.1 b) oder 1.1 c) erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchsta-

ben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
  - g) abgeleiteten Finanzinstrumenten («Derivate»), einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern
    - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Ziffer 1.1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft direkt oder via andere bestehende OGA/OGAW investieren darf;
    - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
    - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
  - h) Geldmarktinstrumenten im Sinne der unter «Anlagepolitik» ausgeführten Bestimmungen, welche nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
    - von einer staatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft eines zugelassenen Staates (gemäss Anlagegrundsätze Ziffer 1.1 b) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert;
    - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
    - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert;
    - oder von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital («capital et réserves») von mindestens zehn Millionen Euro (10 000 000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder es sich um einen Rechtsträger handelt, der die Unterlegung von Verbindlichkeiten mittels Wertpapieren durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als

in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

- 1.3 Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Gesellschaftsportfolios nicht überschreitet. Jeder Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2 und 2.3 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.
- 1.4 Jeder Teilfonds darf auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten.

## 2 Risikostreuung

2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, anzulegen. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1, Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich diese Grenze auf 5% des Nettovermögens.

2.2 Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in welchen mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40% des Nettovermögens jenes Teilfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Teilfonds nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einer Kombination – von einer Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,

- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate investieren.

2.3 Abweichend von den obengenannten Regeln gilt:

- a) Die in 2.1 aufgeführte Grenze von 10% wird auf höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen erhöht, wenn diese von Kreditinstituten ausgegeben werden, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und dort aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission solcher Schuldverschreibungen gemäss dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus ergebenden Verbindlichkeiten genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlage 80% des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- b) Die in 2.1 aufgeführte Grenze von 10% wird auf höchstens 35% erhöht, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat (gemäss Anlagegrundsätze Ziffer 1.1.b) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

2.4 Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40%-Obergrenze nicht berücksichtigt.

Die unter Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen die unter 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35% des Nettovermögens eines gegebenen Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen. Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds erreichen.

**2.5 Die Gesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat (gemäss Anlagegrundsätze Ziffer 1.1 b) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen.**

2.6 Jeder Teilfonds kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft («Zielteilfonds») ausgegebenen Aktien unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in diesen Teilfonds anlegen; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Aktien anderer Zielteilfonds der Gesellschaft anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Aktien zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Aktien der Zielteilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der regelmässigen Berichte; und
- der Wert dieser Aktien nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft einbezogen wird, solange diese Aktien von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Gesellschaft betroffen ist; und
- keine doppelte Erhebung von Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds und auf Ebene der Zielteilfonds stattfindet.

2.7 Bezüglich Anlagen in andere OGAW oder sonstige OGA gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA, in welche investiert wurde, werden in Bezug auf die in 2.1, 2.2 und 2.3 aufgeführten Obergrenzen nicht kombiniert.

Für die Teilfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Teilfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen im Kapitel «Kosten zu Lasten der Gesellschaft» beschrieben.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben. Neu aufgelegte Teilfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den angeführten Begrenzungen bezüglich Risikostreuung abweichen.

## 3 Anlagebegrenzungen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere zu erwerben, deren Veräusserung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Anlagefonds, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3 mehr als
- 10% der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
  - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
  - 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen OGA,
  - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen. Die in 3.2 und 3.3 aufgeführten Anlagegrenzen sind gemäss Artikel 48 Abs. (3) des Gesetzes von 2010 nicht anwendbar im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen zugelassenen Staat (gemäss Anlagegrundsätze Ziffer 1.1 b) begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;
- Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 sowie in Artikel 48 Absätze (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes von 2010 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 desselben Gesetzes sinngemäss Anwendung;
- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für die Gesellschaft ausschliesslich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.

3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;

3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;

3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;

3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn

- für den Ankauf von Devisen mittels eines «back-to-back loan»;
- im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds;

3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft darf jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

#### 4 Derivate, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds zu Absicherungszwecken und zur ordentlichen Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds Derivate, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des jeweiligen Teilfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, im Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die in Ziffer 2.1 genannte Gegenparteigrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Insbesondere können Kosten und Gebühren für die Dienstleister der Gesellschaft sowie für andere Mittelspersonen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit anderen effizienten Portfolio-Management-Techniken erbringen, als übliche Entschädigung für ihre Dienstleistungen anfallen. Derartige Gebühren können als Prozentsatz der durch die Anwendung effizienter Portfolio-Management-Techniken und Instrumente erzielten Netto-Einkünfte

den jeweiligen Teilfonds berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können, und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten sein.

Da derivative Instrumente kein zentrales Element in der Anlagepolitik der Teilfonds darstellen, dienen sie lediglich zu Absicherungszwecken oder werden ergänzend zu den in der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds genannten Anlagen zugunsten einer effektiven Portfolioverwaltung verwendet. Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen der Ziffer 1.1 g) sowie diesem Absatz im Einklang stehen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt dabei sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen nicht überschreitet.

Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch bei den folgenden zwei Punkten:

- Bei der Anlage in Derivaten, welche innerhalb der unten aufgeführten Begrenzungen getätigt werden, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreiten. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht berücksichtigt werden.
- Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften unter Ziffer 4 mitberücksichtigt werden.

#### 4.1 Optionsgeschäfte auf Wertpapiere

Unter Beachtung nachfolgender Regeln kann die Gesellschaft für einen Teilfonds bezüglich der zulässigen Anlagen sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder freihändig gehandelte Optionen («over the counter» oder «OTC-Optionen») kaufen und verkaufen unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

##### a) Kauf von Optionen

Die Summe der Prämien, die für den Erwerb der laufenden Call- und Put-Optionen gezahlt werden, darf zusammen mit der Summe der Prämien, die für den Erwerb der laufenden Call- und Put-Optionen aus Geschäften gezahlt werden, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden, 15% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

##### b) Verkauf von Optionen

Für den Teilfonds können Call-Optionen verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Optionen zum Zeitpunkt des Verkaufs 25% des Nettovermögens nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn der Teilfonds zum Zeitpunkt des Verkaufs dieser Call-Optionen die zugrunde liegenden Titel oder gleichwertige Call-Optionen oder andere Instrumente (z.B. Optionscheine), die zur angemessenen Absicherung seiner Verpflichtung aus den Verträgen geeignet sind, im Bestand hat. In diesem Fall dürfen die zugrunde liegenden Titel während der Laufzeit der Optionen nicht veräussert werden, es sei denn, dass diese durch entgegengesetzte Optionen oder andere Instrumente, die sich im Nettovermögen befinden, abgedeckt sind; Letztgenannte dürfen ebenfalls nicht veräussert werden.

Verkauft der Teilfonds Put-Optionen, so muss der Teilfonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

Die Summe der Verpflichtungen, die sich aus Verkäufen von Call- und Put-Optionen ergeben (unter Ausschluss der Verkäufe von Call-Optionen, für die der Teilfonds über eine angemessene Absicherung verfügt), darf zusammen mit den Verpflichtungen, die aus Geschäften hervorgehen, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden, zu keinem Zeitpunkt das Nettovermögen des Teilfonds übersteigen. In diesem Zusammenhang entsprechen die Verpflichtungen aus dem Verkauf von Call- und Put-Optionen dem delta-adjustierten Gesamtbetrag der bei Ausübung dieser Option geltenden Preise (delta-adjustierter Strike).

#### 4.2 Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente

Mit Ausnahme der Tauschgeschäfte (Swaps) sowie der freihändigen Geschäfte zur Absicherung des Risikos bei Zinsschwankungen dürfen sich Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente nur auf Verträge beziehen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Freihändig gehandelte Optionen («over the counter» oder «OTC-Optionen») werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspart-



nern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

#### a) Geschäfte zur Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Entwicklung der Börsen kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds Futures und Kaufoptionen auf einen Börsenindex oder sonstige Wertpapiere oder Indizes verkaufen oder Verkaufsoptionen auf einen Börsenindex kaufen oder Swap-Kontrakte abschliessen, nach denen die Zahlungen der Gesellschaft an die andere Partei sich nach den Börsenindizes oder Transaktionen mit sonstigen Wertpapieren oder Indizes richten. Da diese Geschäfte Absicherungszwecken dienen, muss eine hinreichende Korrelation zwischen der Struktur des abzusichernden Wertpapierportfolios und der Zusammensetzung des verwendeten Börsenindex bestehen. Die aus diesen Geschäften entstandenen Verpflichtungen dürfen den Börsenwert der abzusichernden Wertpapiere nicht übersteigen.

#### b) Geschäfte zur Absicherung des Risikos bei Zinsschwankungen

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps und Zinssicherungsvereinbarungen (Forward Rate Agreements auf Zinssätze) und Optionen auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen. Die Summe der daraus entstandenen Verpflichtungen darf den Wert des abzusichernden Vermögens in den Kontrakten entsprechenden Währung nicht übersteigen.

#### c) Geschäfte, die mit dem Ziel des effizienten Portfoliomanagements getätigt werden

Zu anderen Zwecken als der Absicherung dürfen die Teilfonds auf jegliche der in Ziffer 1.1 g) erwähnten Basiswerte bezogene Finanztermin-, Swap- und Optionskontrakte kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zusammen mit den Verpflichtungen, die aus Tauschgeschäften hervorgehen, das Nettovermögen des entsprechenden Teilfonds nicht übersteigen. Verkäufe von Call-Optionen auf Wertpapiere, für die eine angemessene Absicherung besteht, werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.

Des Weiteren kann die Gesellschaft Tauschgeschäfte (Swaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Inflation Swaps) auf jegliche Art von zulässigen Finanzinstrumenten oder indexbezogene Swapgeschäfte abschliessen, in denen die Gesellschaft und die Gegenseite vereinbaren, die durch ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument, ein Finanzinstrument, einen Finanzindex gemäss Ziffer 1.1 g) oder einen Wertpapier- oder Indexkorb erzielten Erträge gegen die Erträge eines anderen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments, Finanzinstruments, Finanzindex gemäss Ziffer 1.1 g) oder Wertpapier- oder Indexkorbs auszutauschen.

Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Diese Tauschgeschäfte dürfen aber zu keinem Zeitpunkt getätigt werden, um die Anlagepolitik der Gesellschaft zu verändern.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft zum Zwecke des Aufbaus von Fremdwährungspositionen Terminkontrakte, Swaps und Optionen auf Währungen kaufen oder verkaufen.

In diesem Zusammenhang werden die Verpflichtungen, die sich aus Geschäften ergeben, deren Gegenstand nicht Optionen auf Wertpapiere sind, wie folgt definiert:

- die Verpflichtungen aus Terminkontrakten entsprechen dem Marktwert der Nettopositionen der Kontrakte (nach Aufrechnung der Kauf- und Verkaufpositionen), die sich auf identische Finanzinstrumente beziehen, ohne dass die jeweiligen Fälligkeiten berücksichtigt werden sollen, und
- die Verpflichtungen aus gekauften und verkauften Optionen entsprechen der delta-adjustierten Summe der Basispreise der Optionen, die die Nettoverkaufspositionen bilden und sich auf denselben zugrunde liegenden Vermögenswert beziehen, ohne dass die jeweiligen Fälligkeiten berücksichtigt werden sollen,
- bei Swapkontrakten und Swaptions der täglich ermittelte Marktwert der saldierten Kontrakte.

#### 4.3 Securities Lending

Die Gesellschaft darf ebenfalls Teile ihres Wertpapierbestandes an Dritte verleihen («Securities Lending»). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstklassige Finanzinstitute, welche auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Solche Operationen dürfen aber nur für maxi-

mal 30 Tage getätigt werden. Übersteigt die Verleihung 50% des Wertpapierbestandes des Teilfonds, so darf die Verleihung nur unter der Bedingung erfolgen, dass der Leihvertrag sofort kündbar ist.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert zu jedem Zeitpunkt mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer laut Luxemburger Bestimmungen zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder irgendeine andere Organisation erfolgt, wodurch der Gesellschaft die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist. Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden oder im Rahmen von «Reverse Repurchase Agreements» übernommen worden sind, dürfen nicht ausgeliehen werden.

Die Gesellschaft kann insbesondere Wertpapierleihgeschäfte für die jeweiligen Teilfonds vornehmen, sofern sie den oben aufgelisteten Bedingungen sowie den folgenden Regeln entsprechen:

- (a) Die Gegenpartei der Vereinbarung zur Wertpapierleihe muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, welche von der CSSF als den durch das Gemeinschaftsrecht festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen wird.
- (b) Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur direkt verleihen oder durch ein standardisiertes System, das von einem anerkannten Clearinginstitut organisiert wird, oder durch ein Verleihsystem, das von einer Finanzinstitution organisiert wird, welche auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und einer behördlichen Aufsicht unterliegt, welche von der CSSF als den durch das Gemeinschaftsrecht festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen wird.
- (c) Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschliessen, wenn die übertragenen Wertpapiere gemäss den Vertragsbedingungen jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

#### 4.4 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf sich für einen Teilfonds akzessorisch an Pensionsgeschäften («Repurchase Agreements» bzw. «Reverse Repurchase Agreements») beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden. Dabei ist darauf zu achten, dass jederzeit der volle Geldbetrag zurückgefordert oder das Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beendet werden kann. Wird in diesem Zusammenhang die Vereinbarung getroffen, das Pensionsgeschäft zu einem Mark-to-Market-Wert zu beenden, wird der Mark-to-Market-Wert des Pensionsgeschäftes zur Berechnung des Nettoinventarwertes herangezogen.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Pensionsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn die dem Geschäft zugrunde liegenden und übertragenen Wertpapiere gemäss den Vertragsbedingungen jederzeit zurückgefordert werden können und das vereinbarte Geschäft jederzeit beendet werden kann.
- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Teilfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Aktien jederzeit nachkommen kann.

Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von «Reverse Repurchase Agreements» übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von «Repurchase Agreements» verkauft werden.

#### 4.5 Geschäfte zur effizienten Steuerung des Kreditrisikos

Ausserdem kann die Gesellschaft «Credit Default Swaps» («CDS») benutzen. Ein CDS ist eine kurzfristige festverzinsliche Anlage in Form eines standardisierten Derivatkontrakts, welcher sich punkto Kreditrisiko nicht von einer Anleihe unterscheidet. Die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Hierbei unterliegen sowohl der Emittent als auch der zugrunde liegende Schuldner

jederzeit den Anlagegrundsätzen und müssen jeweils der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik entsprechen.

Bei einem CDS bezahlt die eine Partei der anderen eine Prämie im Austausch gegen eine Ausgleichszahlung, falls ein vereinbartes Credit Event (z.B. der Ausfall von Zinszahlungen) hinsichtlich der zugrunde liegenden Referenzeinheit (z.B. Anleihen, Schuldverschreibungen) einer Referenzpartei eintritt. Die periodische Zahlung oder Prämie wird in Basispunkten je Nominalwert ausgedrückt.

Grundsätzlich erfolgt die Prämienzahlung für eine Default-Absicherung periodisch, bei Transaktionen mit kurzer Laufzeit kann sie aber auch im Voraus entrichtet werden.

Die Parteien werden normalerweise als Sicherungskäufer (zahlt die Prämie) und als Sicherungsverkäufer (leistet die Ausgleichszahlung) bezeichnet.

Je nach Vertragsbedingungen wird der Sicherungskäufer bei Eintritt eines Credit Event (z.B. der Ausfall von Zinszahlungen) dem Sicherungsverkäufer die Referenzwerte zum Nominalwert liefern. Als Alternative kann die Abwicklung auch im Rahmen des Cash Settlement (Differenzbetrag zw. Nominal- und Marktwert) erfolgen.

Die Verpflichtungen, die sich aus CDS ergeben, werden wie folgt definiert:

- die Verpflichtungen entsprechen der Nettoverkaufsposition der zugrunde liegenden Referenzeinheit (Referenz Nominalwert + aufgelaufene Zinsen + gezahlte Prämien);
- die Verpflichtungen aus CDS dürfen 20% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten;
- die Summe der sich aus CDS ergebenden Verpflichtungen darf zusammen mit den Verpflichtungen, die aus den anderen Geschäften unter Ziffer 4.2 c) hervorgehen, das Nettovermögen des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Vorteile von Default Swaps sind:

- sie werden manchmal mit höheren Spreads (Differenz zwischen An- und Verkaufspreis) als Anleihen gehandelt aus Gründen, die mit Nachfrage und Angebot oder mit der Kredit-Spread-Kurve des Landes zusammenhängen;
- sie stellen häufig die einzige Möglichkeit dar, um in festverzinsliche Wertpapiere mit sehr kurzen Laufzeiten zu investieren.

Die zusätzlichen Risiken von Default Swaps sind:

- zusätzliches Gegenparteiisiko.

#### 4.6 Geschäfte zur effizienten Steuerung des Inflationsrisikos

Die Gesellschaft kann «Inflation Swaps» einsetzen. Ein «Inflation Swap» ist ein Tauschgeschäft, bei dem die eine Gegenpartei der anderen die Rendite eines Inflationsindex im Austausch gegen den LIBOR bezahlt. Die Parteien werden normalerweise als Real Rate Payer (zahlt die Index-Rendite) und als LIBOR Payer (leistet die Zahlung des LIBOR) bezeichnet.

Die Verpflichtungen, die sich aus «Inflation Swaps» ergeben, werden wie folgt definiert:

- die Verpflichtungen entsprechen der Nettoverkaufsposition der zugrunde liegenden Referenzeinheit (Referenz Nominalwert + aufgelaufene Zinsen + gezahlte Prämien);
- die Verpflichtungen aus «Inflation Swaps» dürfen 20% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten;
- die Summe der sich aus «Inflation Swaps» ergebenden Verpflichtungen darf zusammen mit den Verpflichtungen, die aus den anderen Geschäften unter Ziffer 4.2.c) hervorgehen, das Nettovermögen des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Vorteile von «Inflation Swaps» sind:

- sie sind eine der wenigen Möglichkeiten, die Anlagen des Teilfonds gegen Inflation abzusichern.

Die zusätzlichen Risiken von «Inflation Swaps» sind:

- zusätzliches Gegenparteiisiko.

#### 4.7 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt oder im Rahmen von freihändigen Geschäften Devisenterminkontrakte verkaufen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

Die in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte dürfen grundsätzlich weder den Wert des auf diese Währung lautenden Vermögens des betreffenden Teilfonds noch dessen Besitzdauer/Restlaufzeit übersteigen, falls diese Währung keine genügende Korrelation zu anderen Währungen des Teilfonds aufweist. Besteht eine solche Korrelation, darf das Währungsri-

siko auch durch den Verkauf einer Währung, die mit der Währung der Aktiva eng korreliert, abgesichert werden, falls dies für den Fonds kostengünstiger ist und/oder falls die Transaktionen in der korrelierenden Währung markt-gängiger sind. In diesem Fall dürfen das Volumen und die Laufzeit dieser Transaktionen in einer bestimmten Währung den Gesamtwert der Aktiva aller Währungen des Teilfonds, welche mit dieser Währung eng korrelieren, sowie deren Verweildauer im Teilfonds nicht übersteigen.

## 5 Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteiisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Gesellschaft angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

### 5.1 Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Gesellschaft erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteiisiko zu reduzieren, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

### 5.2 Umfang der Sicherheiten

Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie den jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

### 5.3 Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Gesellschaft für jede Vermögensart der Gesellschaft auf Grundlage der Haircut-Strategie der Gesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt.

Derzeit tätigt die Verwaltungsgesellschaft keine OTC-Geschäfte, noch bedient sie sich Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung, so dass sie letztlich auch nicht von der Möglichkeit, Sicherheiten im Zusammenhang mit diesen Geschäften zu verlangen, Gebrauch macht. In dem Moment, in dem die vorgenannten Geschäfte getätigt werden und darauf bezogene Sicherheiten entgegengenommen werden, wird die Verwaltungsgesellschaft festlegen, welche Bewertungsabschläge auf die entgegengenommenen Sicherheiten angewandt werden, und diese im Verkaufsprospekt entsprechend darstellen.

### 5.4 Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Gesellschaft entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Gesellschaft entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur gemäß den Vorschriften, des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften, insbesondere der ESMA-Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes der Gesellschaft.

# Anhang Migros Bank (Lux) Fonds

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht, Oktober 2017

## Spezifikationen für die einzelnen Vertriebsländer

Vertrieb in der Schweiz

### 1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenplatz 6, CH-4052 Basel.

### 2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist Migros Bank AG, Seidengasse 12, CH-8021 Zürich, und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

### 3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (Key Investor Information Document), die Statuten sowie der Jahres- und der Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

### 4. Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlagen betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Internetplattform «Swiss Fund Data AG», [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Aktienklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im Internet unter [www.migrosbank.ch](http://www.migrosbank.ch) und auf der Internetplattform «Swiss Fund Data AG», [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) publiziert.

### 5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Organisation von Road Shows
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Werbematerial
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

### 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile sind am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

---

UBS Europe SE, Luxembourg Branch

---

UBS Third Party Management Company S.A.

---

UBS Fund Management (Switzerland) AG